



Gebührenverordnung

der Politischen Gemeinde Dättlikon

vom 6. März 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	1
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5 Gebührentarif.....	1
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 10 Kostenvorschuss.....	2
Art. 11 Mehrwertsteuer	2
Art. 12 Fälligkeit	2
Art. 13 Verzugszins.....	3
Art. 14 Gebührenverfügung	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung	3
Art. 16 Verjährung.....	3
II. Die einzelnen Gebühren.....	3
Verwaltung allgemein	3
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	3
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	3
Bauwesen	4
Art. 19 Grundsatz	4
Art. 20 Gebührenbemessung	4
Art. 21 Gebührenrahmen.....	4
Art. 22 Bauverweigerung	5
Art. 23 Nicht ausgeführte Projekte / Rückzug von Baugesuchen	5
Art. 24 Vorentscheide / Bauanfragen	5
Art. 25 Gebühren nach Aufwand	5
Art. 26 Fachgutachten.....	5
Art. 27 Planungen.....	5

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	5
Art. 28 Gemeindebibliothek.....	5
Art. 29 Liegenschaften, Räume	6
Bürgerrecht	6
Art. 30 Bürgerrecht.....	6
Art. 31 Zusätzliche Gebühren.....	6
Einwohnerkontrolle.....	6
Art. 32 Einwohnerkontrolle.....	6
Finanzen und Steuern	6
Art. 33 Finanzverwaltung	6
Art. 34 Steuerausweise	6
Friedhofswesen	7
Art. 35 Bestattungskosten.....	7
Art. 36 Grabunterhalt und Grabpflege.....	7
Lebensmittelkontrolle	7
Art. 37 Lebensmittelkontrolle	7
Polizeiwesen.....	7
Art. 38 Gastgewerbepatente.....	7
Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	7
Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser.....	7
Art. 41 Hunde	8
Art. 42 Waffenerwerbsscheine	8
Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen	8
Schulwesen.....	8
Art. 44 Freiwillige Angebote der Schule.....	8
Art. 45 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	8
Art. 46 Schulergänzende Betreuung	8
Nutzung öffentlichen Grundes.....	8
Art. 47 Parkierungsgebühren	8
Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	8
Rechtspflege.....	9
Art. 49 Wiedererwägungsgesuche	9
Art. 50 Neubeurteilungen	9
Art. 51 Friedensrichter	9
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 52 Übergangsbestimmung	9
Art. 53 Inkrafttreten	9

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2005, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beanprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, massvoll erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache massvoll erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, massvoll herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 4 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreuung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundsatz

¹ Die Baubehörde erhebt für die im Rahmen der Durchführung der planungs-, umweltschutz-, baupolizei-, feuerpolizei- und erschliessungsrechtlichen Verfahren entstehenden Aufwendungen Kosten deckende Gebühren.

² Die Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verursacher- und Äquivalenzprinzips aufgrund schematischer und auf Durchschnittserfahrungen beruhender Massstäbe. Sie werden soweit möglich pauschalisiert.

³ Werden Gebühren nach Aufwand erhoben, insbesondere jene der externen Kontrollorgane, gelten die aktuellen Ansätze aufgrund der nach Gesetzgebung anzuwendenden Bestimmungen.

⁴ Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang des die Gebührenpflicht auslösenden Verwaltungsverfahrens geschuldet.

⁵ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen, samt den damit verbundenen Administrativkosten sowie für die ordentlichen Kontrollen werden im Allgemeinen pauschalisierte Gebühren erhoben:

- Grundgebühr (Entgegennahme Baugesuch, Registrierung, administrative Leistungen)
- Publikationsgebühr (amtliche Publikation Bauvorhaben und Kontrolle Baugespann)
- Bearbeitungsgebühr
- Baukontrollgebühren

² Für die Bearbeitung des Baugesuchs im Anzeige- und ordentlichen Verfahren werden neben Grund- und Publikationsgebühr folgende Leistungen pauschal abgegolten:

- Planungs-, umweltschutz-, baupolizei-, feuerpolizei- sowie erschliessungsrechtliche Prüfung des Baugesuchs (Bau- und Feuerpolizei)
- Bearbeiten der Anträge, Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat
- Ausfertigung des Beschlusses und Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen sowie die Kontrolle der verfügbaren Auflagen
- Bearbeiten der Projekt- und Ausführungskontrolle der energetischen Massnahmen (Wärmedämmung, Heizung, Klima/Lüftung und Schallschutz)
- Strassenzustandsaufnahme
- Baustelleninstallation
- Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahme
- Baustellen-Umweltschutz-Kontrolling
- Polizei- und Versicherungsnummern

³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden, unter Berücksichtigung des Verursacher- und Äquivalenzprinzips, in Pauschalbeträgen festgelegt.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr nach Art. 20 Abs. 2 Gebührenverordnung für die Bearbeitung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt pro Einheit bis zu 15'000.-- Franken.

² Sie wird für jede Einheit (wie Gebäude oder Wohnung) erhoben, wenn mehrere Einheiten Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

⁴ Die Minimalgebühr beträgt 100 Franken.

Art. 22 Bauverweigerung

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 10 bis 40% der Bearbeitungsgebühr.

Art. 23 Nicht ausgeführte Projekte / Rückzug von Baugesuchen

¹ Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt (Ablauf der Baubewilligung), werden die bereits veranlagten Gebühren nicht rückerstattet.

² Beim Rückzug des Baugesuchs wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens entsprechend reduziert.

Art. 24 Vorentscheide / Bauanfragen

¹ Für Vorentscheide wird je nach Fragestellung eine Gebühr von maximal 50% der Bearbeitungsgebühr erhoben.

² Die Bearbeitungsgebühr für ein vorentscheidsweise beurteiltes Bauvorhaben wird im Baubewilligungsverfahren angemessen reduziert.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 4 in jedem Fall 100 Franken.

Art. 25 Gebühren nach Aufwand

Die Gebühren nach Aufwand werden entsprechend dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt. Der Personalaufwand bestimmt sich nach dem gültigen Tarif KBOB 2013 (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) nach SIA Kategorien.

Art. 26 Fachgutachten

Gemäss Bau- und Zonenordnung notwendige Fachgutachten werden der Bauherrschaft weiter verrechnet, sofern sie der Klärung von Fragen zum konkreten Projekt dienen und an die Bauherrschaft weitergegeben werden.

Art. 27 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 28 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeinde- und Schulbibliothek werden Jahresgebühren oder Gebühren für Einzelausleihen erhoben. Die Gebühren dafür betragen bis maximal 50 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden keine Gebühren erhoben.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Rückrufgebühren bis 10 Franken verlangt.

Art. 29 Liegenschaften, Räume

¹ Für die Benützung von Liegenschaften und Räumen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Die Verrechnung der Gebühren erfolgt in Jahrespauschalen oder in der Form von einzelnen Raumvermietungen. Zwischen ortsansässigen und auswärtigen Benutzern können unterschiedliche Ansätze festgelegt werden.

Bürgerrecht

Art. 30 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt Fr. 100.--.

³ Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt 100 Franken.

Art. 31 Zusätzliche Gebühren

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

² Die Prüfungskosten für den Kantonalen Deutshtest (KDE) betragen maximal 350 Franken, jene für den Staatskundetest (SKT) maximal 250 Franken. Bei verspäteter Abmeldung (bis 4 Wochen vor dem Testtermin) wird eine Bearbeitungsgebühr von maximal 200 Franken erhoben. Bei kurzfristiger Abmeldung wird die gesamte Testgebühr verrechnet.

Einwohnerkontrolle

Art. 32 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 33 Finanzverwaltung

¹ Für Inkassomassnahmen und die Löschung von Beteiligungen werden Gebühren zwischen 20 und 100 Franken erhoben.

² Kosten in betriebsrechtlichen Verfahren werden nach effektivem Aufwand weiter verrechnet.

³ Für verspätete Zahlungen wird ab einem Mindestbetrag von 20 Franken ein Verzugszins berechnet, dessen Prozentsatz sich nach § 29a des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes richtet.

Art. 34 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 35 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 36 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Grabunterhalt und Grabpflege von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde sind, sofern mit der Gemeinde kein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen.

² Für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist, oder pro rata bei verkürzter Unterhaltsdauer, kann bei der Gemeinde ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen werden. Der Gemeinderat setzt entsprechend der Grabfeldart eine einmalige Grabunterhaltsgebühr fest.

³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 37 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben, unter Anwendung der Ansätze des kantonalen Labors, nach Aufwand weiter verrechnet.

Polizeiwesen

Art. 38 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 500 Franken.

² Für vorübergehend bestehende Betriebe von gemeinnützigen und / oder steuerbefreiten Dorfvereinen wird auf eine Gebühr verzichtet.

Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, hinsichtlich Hinausschieben der polizeilichen Schliessungsstunde anders lautende Regelungen zu treffen.

Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 41 Hunde

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

² Für die verspätete Einschreibung eines Hundes und / oder die Vornahme von Meldungen auf der Hunde-Datenbank durch die Gemeinde (Ersatzvornahme) wird eine Gebühr von maximal je 100 Franken in Rechnung gestellt.

Art. 42 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sammlungen, Veranstaltungen, Sonntagsverkauf, Zufahrtbewilligungen und Spielbewilligungen werden Gebühren zwischen 10 und 200 Franken erhoben.

Schulwesen

Art. 44 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden massvolle, höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager
- Blockflötenunterricht
- Musikalische Grundschule
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse

Art. 45 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 200 Franken.

Art. 46 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung der Erziehungsberechtigten.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 47 Parkierungsgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

² Bezugsberechtigten können Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 49 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 500 Franken.

Art. 50 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 20 bis 1'500 Franken.

Art. 51 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 6. März 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: J. Allenspach

Der Schreiber: Hs. Schmid

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2018

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: J. Allenspach

Der Schreiber: Hs. Schmid